

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, muslimischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am [REDACTED] 2015 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2016 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er in der Stadt Kabul gelebt. Dort habe sein Vater ein sehr großes Geschäft für Bekleidung besessen. Der Bruder des Klägers [REDACTED] habe Drohanrufe von unbekanntenen Personen bekommen, die von ihm Geld verlangt hätten. Einige Tage später sei der Bruder entführt worden. Die Entführer hätten für seine Freilassung 100.000 US-Dollar binnen zwei Tagen verlangt. Innerhalb der beiden Tage habe der Vater nur 70.000 US-Dollar zusammen bekommen, was er den Entführern auch gesagt habe. Daraufhin sei der Bruder des Klägers getötet worden. Acht oder neun Monate später sei nachts eine Bande von Dieben in das Haus der Familie eingedrungen. Der Vater habe einen der Einbrecher erschossen. Die anderen Männer seien abgehauen. Eine Woche später sei der Kläger sodann von Männern in einem Fahrzeug von der Straße weg entführt und in einen dunklen Raum gesperrt worden. Er sei gezwungen worden, mit seinem Vater zu telefonieren und diesen aufzufordern, das zu tun, was die Entführer von ihm verlangen würden. Die Männer hätten sein Gesicht aufgeschlitzt, hiervon ein Video gemacht und dem Vater zugeschickt. Einige Zeit später hätten die Entführer zu dem Kläger gesagt, die Sache sei erledigt. Ihm sei ein Sack über den Kopf gezogen worden. Sodann sei er in ein Fahrzeug gesetzt worden. Nach einer langen Fahrt sei der Kläger schließlich von der Polizei befreit und in ein Krankenhaus gebracht worden. Einige Tage später habe der Vater wieder einen Drohanruf erhalten. Der Anrufer habe gedroht, die ganze Familie umzubringen, da einer von ihnen getötet und zwei weitere Männer inhaftiert worden seien. Daraufhin habe der Vater die Ausreise des Klägers aus Afghanistan organisiert. Auf der Flucht sei der Kontakt zu seinen Eltern abgebrochen. Der Kläger vermute, dass die Männer zu einer Gruppe der Mafia gehört hätten.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht

gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2018 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Insoweit ist der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 20. Dezember 2017 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ein weitergehender Anspruch des Klägers besteht indes nicht.

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Reli-

gion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu.

Bei Zugrundelegung seines Vortrags hat der Kläger ein individuelles Verfolgungsschicksal, das die Annahme politischer Verfolgung bei einer Rückkehr rechtfertigen würde, nicht dargelegt. Denn die geltend gemachte Verfolgung knüpft nicht an die Merkmale Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung an. Der Kläger selbst hat hierzu in der mündlichen Verhandlung erklärt, er kenne nicht die genauen Gründe, warum er und seine Familie in den Fokus der kriminellen Gruppe geraten seien; vielleicht wegen des Geldes, vielleicht aber auch aus anderen Gründen. Da die Entführer des Bruders des Klägers seinerzeit für die Freilassung 100.000 US-Dollar verlangt hatten, und der Kläger überdies vermutet, dass sein Vater für die Freilassung des Klägers Geld gezahlt habe, ist aber anzunehmen, dass es der kriminellen Vereinigung bei ihren Taten zu Lasten der Familie des Klägers

im Wesentlichen um einen finanziellen Vorteil ging. Anhaltspunkte für ein politisches Motiv hat der Kläger indes nicht dargelegt. Damit hängt die dargelegte Bedrohung nicht mit einem beim Kläger vorliegenden flüchtlingsrelevanten Merkmal zusammen.

2. Der Kläger hat Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 4 AsylG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach der genannten Vorschrift einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).

a. Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt im Sinne von § 4 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Somit scheidet ein Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes aus, wenn ein in § 3d AsylG genannter Akteur dem Ausländer Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens bietet oder für ihn eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne des § 3e AsylG besteht.

Die Auslegung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377-388, Rn. 15 u. 25; vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 22, jeweils zu § 60 Abs. 2 AufenthG a. F.). Der Gerichtshof entnimmt Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschicken, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urteil vom 4. November 2014 - 29217/12, Tarakhel ./ Switzerland -, HUDOC, Rn. 93 m.w.N.). Art. 3 EMRK findet auch dann Anwendung, wenn die Gefahr von nicht-staatlichen Personen oder Personengruppen ausgeht, sofern nachgewiesen ist, dass die Gefahr tatsächlich besteht und die staatlichen Behörden des Zielstaats nicht in der Lage sind, insoweit angemessenen Schutz zu gewähren (EGMR, Urteil vom 5. September 2013 - K.A.B. ./ Sweden -, HUDOC, Rn. 69). Ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK vorliegt, hängt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs von den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls ab, wie etwa der Art und dem Kontext der Fehlbehandlung, der Dauer, den körperlichen und geistigen Auswirkungen, sowie - in einigen Fällen - vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urteil vom 4. November 2014, a.a.O., Rn. 94). Eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK hat der Gerichtshof dann angenommen, wenn sie unter anderem geplant war, ohne Unterbrechung über mehrere Stunden erfolgte und

körperliche Verletzungen oder ein erhebliches körperliches oder seelisches Leiden bewirkte (vgl. EGMR, Urteil vom 9. Juli 2015 - 32325/13, Mafalani ./ Croatia -, HUDOC, Rn. 69 m.w.N.). Von einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist der Gerichtshof ausgegangen, wenn sie beim Opfer Gefühle der Angst, seelischer Qualen und der Unterlegenheit hervorruft, wenn sie das Opfer in dessen oder in den Augen anderer entwürdigt und demütigt, und zwar unabhängig davon, ob dies beabsichtigt ist, ferner, wenn die Behandlung den körperlichen oder moralischen Widerstand des Opfers bricht oder dieses dazu veranlasst, gegen seinen Willen oder Gewissen zu handeln sowie dann, wenn die Behandlung einen Mangel an Respekt offenbart oder die menschliche Würde herabmindert (vgl. EGMR, Urteil vom 3. September 2015 - 10161/13, M. und M. ./ Croatia -, HUDOC, Rn. 132). Für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK, das auch bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG anzuwenden ist, verwendet der Gerichtshof den Begriff der tatsächlichen Gefahr („real risk“) (vgl. EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06, Saadi/Italy -, HUDOC, Rn. 125, 140). Dies entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O., Rn. 22). Dabei streitet für einen Ausländer, der in seinem Herkunftsland bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O., Rn. 23).

b. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs ist die Einzelrichterin aufgrund des Vortrags des Klägers davon überzeugt, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch die kriminelle Vereinigung droht, die ihm vor seiner Ausreise aus Afghanistan bereits entführt hatte.

Der Kläger hatte bereits im Verwaltungsverfahren nachvollziehbar und glaubhaft die verschiedenen Verfolgungshandlungen gegenüber ihm und seiner Familie dargelegt. Die insoweit gemachten Schilderungen waren insgesamt schlüssig und nachvollziehbar, weshalb diesbezüglich keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit bestehen. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2023 war der Kläger in der Lage, die Geschehnisse spontan und detailliert zu schildern. Die Einzelrichterin hatte zu keiner Zeit den Eindruck, der Kläger würde über Dinge berichten, die dieser tatsächlich nicht selbst erlebt hatte. Diesen Eindruck stützt die Einzelrichterin darauf, dass der Kläger die Geschehnisse anschaulich und lebensnah geschildert hat. Während des Vortrags des Klägers hatte die Einzelrichterin immer wieder den Eindruck, dass der Kläger nach wie vor von den geschilderten Geschehnissen emotional betroffen ist. Darüber hinaus deckt sich der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung mit seinem Vortrag bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt.

Im Weiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Kabul unmenschliche Behandlungen bis hin zu seiner Ermordung befürchten muss. Denn ihm droht nach wie vor ein Racheakt durch die kriminelle Gruppierung. Hierzu hat der Kläger nachvollziehbar erklärt, dass seiner Familie Rache dafür angedroht worden sei, dass der Vater eines der Mitglieder erschossen habe, sowie dafür, dass bei der Befreiung des Klägers durch die Polizei zwei Mitglieder der Gruppierung verhaftet worden seien. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln kann sich eine derartige Rache in Afghanistan Jahre oder sogar Generationen nach dem eigentlichen Vergehen ereignen

(vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 111, Rn. 617, m.w.N.). Es ist ferner davon auszugehen, dass der Kläger wegen der von ihm geschilderten Probleme früher oder später in Kabul entdeckt wird und ihm dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut Angriffe auf Leib und Leben drohen.

Diese Gefahr geht auch von einem Akteur im Sinne der §§ 3c, 4 Abs. 3 AsylG aus. Eine schutzbereite sowie schutzwilige Polizei gibt es jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan nicht mehr.

Zudem besteht für den Kläger nach der Machtübernahme der Taliban keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3e AsylG (mehr). Hierbei ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Kläger nachvollziehbar und glaubhaft davon berichtet hat, keinen Kontakt mehr zu seiner Familie in Afghanistan zu haben. Damit wäre er bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf sich allein gestellt. Aufgrund der derzeitigen humanitären Situation in Afghanistan ist nicht anzunehmen, dass es dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan gelingen wird, außerhalb von Kabul selbständig für sich ein Existenzminimum zu erwirtschaften.

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 in Ziffer 3. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

3. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] 2017 in den Ziffern 4. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). In Ziffer 4. versagte das Bundesamt die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung des insoweit vorrangigen subsidiären Schutzes erfüllt sind. Damit ist Ziffer 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos geworden (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für den subsidiären Schutz bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylG, wobei das Gericht das gegenseitige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten wie aus dem Tenor ersichtlich gewichtet hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

■■■■■■■■■■

(q.e.s.)